

Umweltamt

Sachbearbeiter: Herr Dr. Dieter Maier

Beschlussvorlage

Abt. 4/0199/2023/1

| Gremium / Ausschuss | Termin | Behandlung |
|----------------------------|-------------------|-------------------|
| Gemeinderat | 19.12.2023 | öffentlich |

Kommunale Wärmeplanung für die Gemeinde Pullach i. Isartal**Anlagen:**

Anlage 1 2023_11_22 Kommunalen_Waermeplan_Pullach

Anlage 2 2023-11-21_Beschlussbuchauszug_UMA-Top4-KWP

Beschlussvorschlag:

Gemäß der Empfehlung des Umwelt- und Mobilitätsausschusses vom 21.11.2023 beschließt der Gemeinderat den in der Anlage 1 beigefügten Kommunalen Wärmeplan in der Fassung vom 22.11.2023 als Bestandsplan nach Wärmeplanungsgesetz.

Begründung:

Das am 17.11.2023 beschlossene Wärmeplanungsgesetz (WPG) des Bundes verpflichtet mit Gültigkeit zum 01.01.2024 alle Kommunen zu einer sogenannten „Kommunalen Wärmeplanung“. Dabei soll, unter Berücksichtigung aller Wärmeabnehmer und Wärmequellen im Territorium der Kommune eine Planung erstellt werden, welche Wärmeabnehmer zukünftig potentiell über Wärmenetze versorgt werden sollen bzw. in welchen Bereichen eine dezentrale Wärmeversorgung nötig bleibt. Kommunen mit vor dem 01.01.2024 bereits bestehenden oder in Entwicklung befindlichen Planungen können ihre Pflicht zur Kommunalen Wärmeplanung mit einfachem Beschluss über einen sogenannten „Bestandsplan“ erfüllen.

Für den Bereich der Gemeinde Pullach wurde über mehrere Gemeinde- und Aufsichtsratsbeschlüsse die Innovative Energien Pullach GmbH (IEP) beauftragt, eine Planung zur Wärmeversorgung des gesamten Gemeindegebietes zu erstellen, die nun in der Fassung vom 22.11.2023 mit den im Umwelt- und Mobilitätsausschuss vom 21.11.2023 beschlossenen Ergänzungen vorliegt (Anlagen 1 und 2).

Im Rahmen dieser Planungen zur Erweiterung der Wärmeversorgung aus Tiefengeothermie durch die IEP wurde das gesamte Gebiet der Gemeinde Pullach auf eine mögliche Versorgung hin geprüft. Diese Prüfung sowie ihre Ergebnisse und die Beschlüsse von Gemeinderat und Aufsichtsrat zur Ausdehnung der Wärmeversorgung über ein Fernwärmenetz auf das gesamte Gemeindegebiet stellen eine vorausschauende Wärmeplanung dar, die mit Beschluss des Gemeinderates als Kommunalen Wärmeplan (KWP) Geltung auch in Bezug auf das aktuelle WPG erhalten soll.

Zusätzlich eröffnet § 26 WPG die Möglichkeit, auf Basis des KWP, unter Beteiligung der Träger öffentlicher Belange der Energieversorgung sowie unter Abwägung öffentlicher und privater Belange, grundstücksbezogene, rechtlich verbindliche, sogenannte „Netzausbaugebiete“ auszuweisen. Ausführungsbestimmungen hierzu liegen derzeit noch nicht vor.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Tausendfreund'.

Susanna Tausendfreund
Erste Bürgermeisterin